

Az.: 2 RU 117/54

B e s c h l u ß

In Sachen

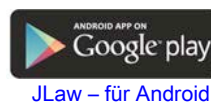
beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Landes sozialgerichts in München vom 15. Juli 1954 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

Die Kläger haben gegen das ~~in~~ am 25. Oktober 1954 zugestellte Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 15. Juli 1954 am 15. November 1954 Revision eingelegt. In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils war auf die Erfordernisse des § 164 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen worden. Die im Auftrage der Kläger vom Bund Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener eingereichte Revisionsschrift vom 11. November 1954 enthält die Bezeichnung des angefochtenen Urteils sowie die Erklärung, daß hiergegen Revision eingelegt werde, jedoch keinen Revisionsantrag. Ein von der Klägerin zu 1.) unterzeichneter Schriftsatz vom 24. November 1954, in welchem eine kurze Begründung der Revision gegeben, ein bestimmter Antrag aber nicht gestellt wird, ist vom Bund Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener mit kurzem Begleitschreiben vom 7. Dezember 1954 ohne eigene Stellungnahme an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden.

Die Revision mußte nach § 169 Abs. 2 SGG als unzulässig verworfen werden, weil die Kläger innerhalb der Revisionsfrist von einem bestimmten Antrag nach Zustellung des Urteils nicht einen "bestimmten Antrag" gemäß § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG gestellt haben. Allein in der Erklärung, daß "zur Wahrung der Rechtsmittelfrist Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts München vom 15. Juli 1954 eingelegt" werde, kann nicht gleichzeitig der zwingend vorgeschriebene Revisionsantrag erblickt werden. Der erkennende Senat billigt soweit die Auslegung des § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG durch den 9. Senat (Urteil vom 24. Mai 1955 - 9 RV 308/54 -), den 7. Senat (Urteil vom 8. Juni 1955 - 7 RAR 26/54 -) und den 4. Senat (Beschluss vom 27. Juni 1955 - 4 RJ 33/54 -).

Der Revisionsantrag war demnach nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gestellt; die Revision der Kläger war deshalb zu verwerfen, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob sie auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

